

Nr. 098/2009

***Interpellation Portmann: Abgewiesene Asylbewerber in der
Gemeinde Kriens***

Eingang: 4. September 2009

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement / Sozialdepartement

Beantwortung

Am 25. Juni 2009 hätte die Familie Arab nach der Ablehnung des Asylgesuches im Auftrag des Amtes für Migration durch die Kantonspolizei Luzern ausgeschafft werden sollen.

Die Familie – Mutter, Vater und vier Kinder im Alter zwischen 5 und 16 Jahren – lebt seit 2002 in der Schweiz; drei Jahre davon in Kriens. Das Asylgesuch wurde abgewiesen, auch die dagegen eingereichte Beschwerde. Die Familie hätte im Februar 2008 ausreisen müssen. Das Härtefallgesuch wurde von der zuständigen Kommission gutgeheissen, jedoch vom Kanton nicht für den abschliessenden Entscheid nach Bern weitergeleitet. Die Ausschaffung Ende Juni scheiterte an der Nicht-Reisefähigkeit eines Familienmitgliedes. In der Zwischenzeit wurde eine Petition der Ökumene Kriens zu Händen des Regierungsrates eingereicht.

Die Fragen des Interpellanten rund um die gescheiterte Ausschaffung der Familie Arab können wie folgt beantwortet werden.

1. Wurde der Gemeinderat über die Ausschaffung der Familie Arab von der Kantonspolizei des Kantons Luzern vorinformiert?

Nein, der Gemeinderat war nicht informiert. Ausschaffungen werden den Gemeindebehörden vorgängig nicht mitgeteilt.

2. Welche Kenntnisse hatte der Gemeinderat in Bezug auf die Illegalität der Familie Arab?

Der Gemeinderat hatte keine Kenntnisse davon, dass das Asylgesuch der Familie Arab abgewiesen worden war. Abgewiesene Asylgesuche werden nicht an die Gemeinden gemeldet. Für den Vollzug ist der Kanton zuständig. Vom Amt für Migration erhält die Einwohnerkontrolle eine Vollzugs- und Erledigungsmeldung (Ausreise erfolgt oder verschwunden).

Anfang Januar 2008 gelangte die damalige Schulleitung (Rektor, zwei Schulleitungsmitglieder sowie zwei Klassenlehrpersonen) an das Bundesamt für Migration betreffend der Integration der Kinder in der Volksschule Kriens.

Die Ausreisefrist des Bundesamtes für Migration wurde auf den 5. Februar 2008 festgelegt.

3. Da ein Familienmitglied der Familie Arab am 25. Juni nicht reisefähig war, konnte die Familie nicht ausgeschafft werden. Wurde in der Zwischenzeit eine neuerliche Ausschaffung der Familie versucht oder durchgesetzt? Falls nein, warum nicht?

Nein, es wurde keine weitere Ausschaffung versucht. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat einen Vollzugstop angeordnet. Das weitere Vorgehen wird aufgrund der gescheiterten Ausschaffung und der aktuellen Situation bearbeitet.

4. Wieweit ist der Gemeinderat in die Nichtausschaffung der Familie involviert?

Der Gemeinderat (vertreten durch den Sozialvorsteher) steht mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement in Kontakt, um die Situation zu klären.

5. Hat sich die Gemeindepräsidentin und Schulvorsteherin für die Nichtausschaffung eingesetzt?

Die Gemeindepräsidentin bzw. die Schulvorsteherin hat keine Funktion im Zusammenhang mit einer Ausschaffung bzw. Nicht-Ausschaffung.

6. Wird die Familie Arab von der Gemeinde finanziell unterstützt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Familie Arab erhält Nothilfe, den Wohnungsmietzins und situationsbedingte Auslagen. Das Sozialamt der Stadt Luzern schiesst für den Kanton Luzern bzw. für den Bund die Nothilfe und die situationsbedingten Auslagen vor. Die Caritas schiesst für den Kanton Luzern bzw. den Bund den Mietzins vor. Die Krankenkassenprämien werden über die Prämienverbilligung abgewickelt, die Kosten für den obligatorischen Schulbesuch der Kinder werden von der Gemeinde Kriens getragen.

7. Gemäss dem Zeitungsbericht der NLZ vom 25. Juli wurde der Asylantrag der Familie vom Bundesamt für Migration abgelehnt. Eine Rückkehr der Familie wurde als zumutbar beurteilt. Da stellt sich die Frage, ob die Krienser Gemeindebehörden eine Zusammenarbeit mit den Kantons- und Bundesbehörden verweigerten. Sollte dies zutreffen, bitten wir um eine Stellungnahme.

Nein, der Gemeinderat verweigerte die Zusammenarbeit nicht. Diese Frage ist aber so nicht relevant, da der Gemeinderat nicht involviert war. Für die Bearbeitung von Asylanträgen ist das Bundesamt für Migration zuständig, für den Vollzug die kantonalen Behörden.

Aktuell (nach dem Ausschaffungsverbot) werden Gespräche zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, der Gemeinde Kriens sowie der Stadt Luzern geführt (In der Stadt Luzern befindet sich ebenfalls eine Familie in vergleichbarer Lage).

8. Gibt es weitere Fälle von abgewiesenen Asylbewerbern in der Gemeinde Kriens? Wenn ja, um wie viele handelt es sich dabei und was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen?

Der Gemeinderat hat keine Kenntnisse über den Stand der Asylgesuche. (Siehe auch Antwort unter 2.)

9. Kirchen- und Lehrerorganisationen haben eine Petition eingereicht. Sind solche Unterschriftensammlungen legitim, wenn damit ein Beschluss der Migrationsbehörde zu umgehen versucht wird?

Die Petition wurde vom Luzerner Asylnetz und der Ökumene Kriens (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde, christkatholische Kirchgemeinde, römisch-katholische Pfarreien) gestartet, die Unterschriften gesammelt und eingereicht. Lehrerinnen/Lehrerorganisationen waren nicht daran beteiligt.

Das Petitionsrecht steht allen zu, auch wenn Behörden Beschlüsse gefällt haben.

10. Müssen politische Unterschriftensammlungen, welche von Lehrern initiiert werden und vermutlich den Schülern zur Unterschriftensammlung weitergegeben werden, vom Rektorat bewilligt werden?

Die Unterschriftensammlung für die Petition wurde nicht von Lehrpersonen initiiert, sondern vom Luzerner Asylnetz und der Ökumene Kriens (siehe Antwort unter 9.).

Lehrpersonen dürfen sich als Privatpersonen ausserhalb ihres Berufsauftrages an Aktivitäten wie Unterschriften sammeln beteiligen.

11. Zusätzlich zu Frage 10: Wo beginnt und endet die politische Einmischung der Lehrerschaft in politischen Fragen? Wird die Lehrerschaft nicht angehalten, sich politisch neutral zu verhalten?

Die Volksschule Kriens muss sich grundsätzlich politisch neutral verhalten.

Im Zusammenhang mit der Unterschriftensammlung für die Petition zum Ausschaffungs-Stopp für die Familie Arab hat eine Lehrperson die Unterschriftenbogen den Lernenden z.Hd. ihrer Eltern abgegeben. Dies wohl in Betroffenheit um die Situation der Kinder. Dieses Vorgehen erfolgte ohne Wissen der Schulleitung, welche dies – hätte sie Kenntnis davon gehabt – untersagt hätte. Die Lehrperson wurde umgehend darauf hingewiesen, dass diese Abgabe nicht zulässig war.

Die Volksschule Kriens ist der politischen Neutralität verpflichtet. Die Lehrpersonen als Privatpersonen sind frei in ihrer Meinungs- und Entscheidungsbildung. Auch können sich Lehrpersonen durch den Lehrer-/Lehrerinnenverein Kriens (LVK) und/oder den Luzerner Lehrer-/Lehrerinnen-Verband (LLV) politisch einbringen bzw. positionieren.

12. Werden illegale Ausländer, die sich in der Gemeinde Kriens aufhalten, dem Migrationssamt gemeldet? Wenn nein, warum nicht?

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der Anfrage „Über den Schulbesuch von Kindern von illegalen Einwanderern bzw. „Sans Papiers“, Nr. 662 (Eingang: 27. März 2006, Beantwortung Bildungs- und Kulturdepartement vom 26. September 2006), von Peter Portmann im Grossrat (heute Kantonsrat) verwiesen.

Die Ortsbehörden (Gemeinderat, Gemeindekanzlei, Einwohnerkontrolle) haben den gesetzlichen Auftrag, eine Kontrolle über die in der Gemeinde anwesenden

Ausländerinnen und Ausländer zu führen. Im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in Art. 97 sowie in den Ausführungsbestimmungen, ist das Vorgehen betreffend Amtshilfe und Datenbekanntgabe geregelt. Sofern der Einwohnerkontrolle ausländische Personen bekannt sind, die nicht gemeldet sind, werden diese dem Amt für Migration (AMIGRA) gemeldet. Weiter haben sie das AMIGRA zu unterstützen und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Aufenthalts und des Niederlassungsrechts sowie des Asylrechts anzuzeigen.

13. Werden Kinder von Illegalen, welche Krienser Schulen besuchen, von der Schulbehörde dem Amt für Migration gemeldet? Wenn nein, warum nicht?

Schon vor Inkrafttreten der UNO-Konvention über die Rechte der Kinder in der Schweiz im Jahre 1997 haben sich im Kanton Luzern die Gemeinden an die Empfehlungen der Schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 24. Oktober 1991 gehalten, welche die Schulung von illegal anwesenden Kindern und Jugendlichen verlangen. Die Kinder und Jugendlichen haben auch nach der Anordnung einer Wegweisung oder einer Ausweisung bis zum Ausreisedatum das Recht auf einen Schulbesuch.

Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche die kommunalen Schulbehörden dazu verpflichten würde, illegal anwesende Kinder und Jugendliche, welche den Unterricht in ihrer Schule besuchen, automatisch den zuständigen Gemeindebehörden bzw. dem Amt für Migration (aktiv) zu melden. Es besteht also keine Meldepflicht und in diesem Sinne auch keine Verpflichtung, diesbezüglich erhobene Daten von sich aus an die jeweilige Gemeindebehörde weiterzuleiten. Indes besteht für die Schulbehörden eine Auskunftspflicht. Bei konkreten Anfragen der zuständigen Gemeindebehörde müssen sie Auskunft darüber erteilen, ob bestimmte illegal anwesende Kinder die Schule besuchen. Ebenso sind bei konkreten Anfragen entsprechende Daten weiterzuleiten. Es wäre mit den bildungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn die Schulbehörden fremdenpolizeiliche Funktionen übernehmen würden.

Der Gemeinderat hofft, die Fragen des Interpellanten hiermit geklärt zu haben.

Kriens, 16. Dezember 2009